

Beitragsordnung

für den gemeinnützigen Verein „JFV Ebsdorfergrund e.V.“

§ 1 Allgemeines

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

§ 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

- 2.1 Der Beitrag beträgt für natürliche und juristische Personen 30,00 Euro pro Geschäftsjahr.
- 2.2 Der Beitrag beträgt für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre 30,00 Euro pro Geschäftsjahr.
- 2.3 Der Beitrag beträgt für Familien 30,00 Euro pro Geschäftsjahr. Der Familienbeitrag umfasst die Eltern (Ehe-/Lebenspartner) und deren Kinder bis 18 Jahre bzw. Kinder und Jugendliche, die noch zur Schule gehen, in der Ausbildung oder im Studium sind bis maximal 25 Jahre, wenn alle in einem Haushalt wohnen.
- 2.4 Der Beitrag beträgt für Fördermitglieder mindestens 30,00 Euro pro Geschäftsjahr.

§ 3 Beginn und Ende der Beitragspflicht

- 3.1 Der Verein hat Beiträge erstmals für das Geschäftsjahr 2011/2012 erhoben.
- 3.2 Die Beitragspflicht beginnt zum Zeitpunkt der Neuaufnahme von Mitgliedern mit der Mitgliedschaft gemäß § 3 der Satzung.
- 3.3 Endet die Mitgliedschaft im Verein, gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des bereits entrichteten Mitgliedsbeitrages.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung des Beitrages; Mahnung

- 4.1 Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils innerhalb des dritten Quartals jeden Kalenderjahres im Voraus per Einzugsverfahren fällig.
Für innerhalb des laufenden Geschäftsjahres beigetretene Neumitglieder wird der Mitgliedsbeitrag anteilig ($x/12$) mit dem folgenden Beitrag eingezogen.
- 4.2 Der Mitgliedsbeitrag wird im Sepa-Lastschriftverfahren vom Konto des Mitglieds bzw. bei Minderjährigen vom Konto des Erziehungsberechtigten abgebucht. Das Mitglied hat für Deckung des Kontos zu sorgen. Etwaige Rücklasten gehen zu Lasten des Mitgliedes. Änderung der Bankverbindung sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- 4.3 Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine schriftliche Mahnung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt von einem Monat festgelegt wird.

§ 5 Ausschluss

Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied, das den Beitrag nicht nach der Mahnung entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen.

§ 6 Veränderungen

Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat das Mitglied dies dem Vorstand mitzuteilen. Die Verrechnung von Mehrzahlungen bzw. Erstattung überzahlter Beiträge erfolgt mit der Erhebung des Mitgliedsbeitrages für das nächste Jahr.

§ 7 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Ebsdorfergrund, 04. April 2014

Andreas Brusius (Vorsitzender)

Andreas Hinterlang (Vorsitzender)

Ulrike Heckmann (Kassiererin)